

Haushaltssatzung der Gemeinde Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 12.06.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	1.331.200
Aufwendungen	1.685.700
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	1.331.200
ordentliche Aufwendungen	1.685.700
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-354.500
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	1.325.200
Auszahlungen	1.612.500
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.240.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.573.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	84.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	39.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-287.300

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 1.12.2024) festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	690
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	405
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	<i>noch offen</i>
4. Gewerbesteuer	330

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) Der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 25.500,00 EUR auf 380.000,00 EUR
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

§ 7

1. Der Haushalt gliedert sich in 20 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budget-verantwortlicher
		1.		
I	1	11 Innere Verwaltung	111.01 Gemeindeorgane	AL 10
	4	25 – 29 Kultur u. Wissenschaft	272 Fahrbibliothek	Herr Neumann
	5		281 Heimat-u. Kulturpflege	
II	2	11 Innere Verwaltung	111.02 Allg. Grundvermögen	AL 60
	19	57 Wirtschaft u. Tourismus	573.01 Dorfgemeinschaftshaus	Herr Bock
				575.01 Tourismus
III	3	21 - 24 Schulträgeraufgaben	211.01 Schulkosten	AL 32
	6	36 Kinder-, Jugend- u.	366 Einrichtung d. Jugendarbeit	Herr Graßmann
	7	Familienhilfe	424 Sportstätten u. Bäder	
	8	42 Sportförderung		
IV	9	51 Räumliche Planung u.	511 Räuml. Planungs- und	AL 60
	10	Entwicklung	Entwicklungsmaßnahmen	Herr Bock
	11	53 Ver- u. Entsorgung	531 Elektrizitätsversorgung	
	12	54 Verkehrsflächen	532 Gasversorgung	
	13	55 Natur- u, Landschaftspflege	533 Wasserversorgung	
	14		538 Abwasserbeseitigung	
	15		541 Gemeindestraßen	
	17		545 Straßenreinig./Winterdienst	
V	17	55 Natur- u, Landschaftspflege	551.01 Öffentl. Grün/Landschaftsbau	AL 32
	16		551.02 Campingplatz	Herr Graßmann
VI	18	55 Natur- u, Landschaftspflege	553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32
				Herr Graßmann
VII	19	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen	AL 20
	20		612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	Frau Lerch

- Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
- Zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen in einem Budget gelten als deckungsfähig für zahlungswirksame Mehraufwendungen des gleichen Budgets.
- Der Ausgleich der zahlungswirksamen Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes diese Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
- Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen. Mehreinzahlungen berechtigen zu investiven Mehrauszahlungen.
- Als eigene Deckungskreise werden gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die Abschreibungen festgelegt. Diese jeweiligen Deckungskreise sind gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
- Mehrerträge des Budgets „Allgemeine Finanzwirtschaft“ erhöhen die Ansätze für Aufwendungen der anderen Budgets. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.
- Die mit den vorstehenden Regelungen im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig oder zusätzlich. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 6 Abs. 4 entfällt.

Golßen,

Marco Kehling
Amtsdirektor

festgestellt:

Golßen, 02.06.2025



Daniel Graßmann
Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors

aufgestellt:

Golßen, 30.05.2025



Christin Lerch
Kämmerin